

SCHULORDNUNG

PRÄAMBEL

Unsere Schule ist ein gemeinsamer Arbeits- und Lernort für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lehrerinnen und Lehrer. Das heißt für uns, dass wir an dem vorhandenen Wissen und der Erfahrung derjenigen anknüpfen wollen, die an unserer Schule sind oder an unsere Schule kommen. Das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft erfordert die Einhaltung von Verhaltensregeln: So sollten Menschlichkeit, Toleranz, Rücksichtnahme, Achtung und Respekt vor dem jeweils anderen und Mitverantwortung in der Schule im Vordergrund stehen. Die Identifikation mit unserer Schule ist für uns ein zentrales Ziel. Um diese Identifikation zu erreichen, versuchen wir, ein gutes, partizipatives Lernklima zu schaffen und Lernerfolge zu ermöglichen.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der Erziehungsauftrag der Schule setzt voraus, dass Anordnungen von Lehrerinnen und Lehrern und Verwaltungskräften (Sekretärinnen und Hausmeister) Folge geleistet wird.
2. Für alle Jahrgangsstufen und Schulformen gilt: Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht der Schule bestehen nur im Schulgelände während der Unterrichtszeit. Wer das Schulgelände ohne Anweisung verlässt, verliert seinen Versicherungsschutz.

Den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 – 13 ist das Verlassen des Schulgeländes während der Pausenzeiten freigestellt, wobei die Aufsichtspflicht der Schule und der Versicherungsschutz entfallen.

Der Versicherungsschutz schließt den Schulweg, das heißt den kürzesten bzw. verkehrsgünstigsten Weg zwischen Wohnung und Schule mit ein.

3. Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit, das heißt für uns: Wir akzeptieren keinerlei Gewalt und Diskriminierung, auch in den neuen Medien, keine Waffen sowie Gegenstände an unserer Schule, die andere Menschen gefährden können.
4. Die Berufsschule als Lern- und Arbeitsort bereitet auf die Arbeitswelt vor. Dazu gehört auch das Tragen angemessener Bekleidung.
5. Unsere Schule ist ein gewalt- und drogenfreier Raum. Wer in irgendeiner Form dagegen verstößt, hat mit sofortigem Hausverbot zu rechnen.
Die zuständige Klassenkonferenz empfiehlt, welche weiteren Maßnahmen eingeleitet werden müssen, wie z. B.: Versetzung in eine andere Klasse, Versetzung an eine andere Schule bzw. Einleitung eines Schulausschlussverfahrens. Die Schulleitung entscheidet über die jeweilige Maßnahme.
6. Umgang mit Handys, Smartphones und elektronischen Aufnahme- und/oder Wiedergabegeräten
 - (1) Handys, Smartphones und elektronische Aufnahme- und/oder Wiedergabegeräte (auch Laptops mit eingebauter Kamera und Tablet-Computer) dürfen in die Schule mitgebracht werden, müssen aber während des Unterrichts vollständig ausgeschaltet und in Jacken bzw. Schultaschen verwahrt sein.
 - (2) In Sonderfällen dürfen Handys, Smartphones und elektronische Aufnahme- und/oder Wiedergabegeräte nach Rücksprache mit dem Lehrer während des Unterrichts eingeschaltet sein.
 - (3) Jegliche Aufnahmen (Fotos, Filme, Tonmitschnitte) von Schülern, Lehrern und Verwaltungspersonal sind, soweit keine Genehmigung der betreffenden Person vorliegt, während des Schulbetriebs (auch in den Pausen) auf dem Schulgelände verboten.
 - (4) Alle elektronischen Aufnahme- und/oder Wiedergabegeräte, die für Unterrichtszwecke gebraucht werden, dürfen dazu nach Rücksprache mit dem Lehrer verwendet werden.

(5) Bei Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Tests, Klausuren oder Prüfungen) gilt das Mitführen eines Handys, Smartphones oder eines elektronischen Aufnahme- und/oder Wiedergabegeräts, selbst in ausgeschaltetem Zustand, als Täuschungsversuch. Die Geräte müssen vor der jeweiligen Prüfung bei der aufsichtsführenden Lehrkraft abgegeben werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Regelung kann das betreffende Gerät eingezogen, bei der Schulleitung aufbewahrt und am Ende des Schultages wieder ausgehändigt werden. Im Übrigen muss der betroffene Schüler mit weiteren pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 HSchG rechnen.

7. Wer nicht Schülerin, Schüler, Studierende/r, Lehrkraft oder Verwaltungskraft unserer Schule ist, ist ein Schulgast. Schulgäste sind bei uns jederzeit willkommen, wenn sie sich an die nachfolgend aufgeführten Grundsätze halten:
 - Sie melden sich bei jedem Schulbesuch im Sekretariat an; dort wird ihnen mitgeteilt, wo die/der gesuchte Schüler/in zu finden ist.
 - Den Anweisungen bzw. Anordnungen der Schulleitung nebst Lehrkräften und Verwaltungskräften (Sekretärinnen und Hausmeister) haben sie Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung gegen obige Grundsätze erteilt der/die Schulleiter/in Hausverbot und in schwerwiegenden Fällen wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

II. Verhalten vor dem Unterricht

1. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht wird von Schülerinnen, Schülern, Studierenden und Lehrkräften erwartet. Für den Fall, dass eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen ist, soll sich der/die Klassensprecher/in an das Sekretariat wenden.
2. Um Unfallgefahren vorzubeugen und Sachbeschädigungen zu vermeiden, sind alle Benutzer von Fahrrädern, Krafträdern, Kraftfahrzeugen etc. verpflichtet, mit ihren Fahrzeugen Schritttempo auf dem Schulgelände zu fahren und an dem dafür vorgesehenen Platz gesichert abzustellen.

Abstellplätze:	Fahrräder	Südeingang
	Krafträder	Südeingang
	Kraftfahrzeuge	Parkplatz Nord

Die Schuleingänge sind für Rettungsfahrzeuge freizuhalten!

III. Verhalten während der Unterrichtszeit

1. Beginn und Ende jeder Unterrichtsstunde werden durch ein Pausenzeichen angezeigt. Lehrkräften steht es frei, im Bedarfsfall eine individuelle Pausenregelung zu treffen, die für die Klasse dann verbindlich ist.

2. Schulgebäude und Klassenräume

Das Aussehen des Klassenraumes ist die Visitenkarte der Klasse. Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrkräfte müssen deshalb für pflegliche Behandlung des Mobiliars und der Ausstattung sorgen und auf allgemeine Sauberkeit bedacht sein.

Schülerinnen, Schüler und Studierende, aber auch Lehrkräfte sollten so viel soziales Verständnis gegenüber allen, die die Schule reinigen, aufbringen, dass kein unnötiger Schmutz erzeugt wird. Abfälle sind in den vorhandenen Behältern getrennt zu entsorgen.

Nach Schulschluss sind alle Fenster zu schließen, die Jalousien hochzuziehen und die Räume ordentlich zu verlassen.

3. Fachräume, Sammlungen
Alle Fachräume, wie z. B. Computerräume, Physikraum, Küchen, Werkstätten usw., dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrerin/eines Lehrers betreten werden. Wer eine Fachraumordnung missachtet, kann vom weiteren Fachunterricht ausgeschlossen werden.

IV. Pausen

1. In den Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende grundsätzlich in der Pausenhalle bzw. in den Pausenhöfen auf.
2. Bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 – 13 können Ausnahmen gestattet werden.

V. Einzelfragen

1. Erste Hilfe
Alle Schulunfälle und sonstige Vorfälle sind sofort der aufsichtsführenden Lehrkraft bzw. dem Sekretariat zu melden.
2. Rauchen / Inhalation von elektronischen Rauchersatzprodukten (E-Zigaretten, E-Shishas)
Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden ist das Rauchen sowie die Nutzung von E-Zigaretten und E-Shishas auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt.
3. Fundsachen
Fundsachen müssen unverzüglich beim Hausmeister abgegeben werden.
4. Schul- bzw. Unterrichtsveranstaltungen
An Schul- bzw. Unterrichtsveranstaltungen wie Unterrichtsgängen (Exkursionen), Besichtigungen, Theaterbesuchen, Klassenfahrten, Studienfahrten und Betriebspraktika haben grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden einer Klasse teilzunehmen.
5. Schulbesuchskarte
Jede/r Berufsschüler/in hat eine Schulbesuchskarte zu führen, die sowohl vom Ausbildungsbetrieb als auch von der Schule wöchentlich abgezeichnet wird.
6. Haftung für Wertgegenstände
Die Schule bzw. der Schulträger haftet nicht für Wertgegenstände, die in die Schule mitgenommen werden.
7. Schulalarm
Im Alarmfall schließt die Lehrkraft Fenster und Türen, nachdem sich diese versichert hat, dass keine Schülerin und kein Schüler oder Studierende/r mehr im Klassenraum anwesend ist. Die Türen werden nicht abgeschlossen. Alle Personen verlassen das Schulgebäude schnellstens auf den gekennzeichneten Fluchtwegen.
8. Moderne Unterrichtskonzepte haben die Anzahl der Kopien für die Schüler erheblich ansteigen lassen. Zur teilweisen Deckung der Kopierkosten wird ein Kostenbeitrag von 10,00 € für Vollzeitschüler/innen sowie Studierende und 5,00 € für Teilzeitschüler/innen pro Jahr erhoben. (Beschluss der Gesamtkonferenz vom 13.04.2005)

VI. Unterrichtsversäumnisse

1. Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden aus dringenden familiären, persönlichen oder betrieblichen Gründen ist vorher beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin zu beantragen. Sie/Er kann bis zu zwei Tage im Schuljahr beurlauben. Anträge, die darüber hinausgehen, sind rechtzeitig über den/die Klassenlehrer/in an die Schulleitung zu richten.
2. Bei Erkrankung ist die Schule spätestens am 3. Unterrichtstag schriftlich zu benachrichtigen. Jedes Fehlen ist von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie Stu-

dierenden schriftlich zu begründen. In Zweifelsfällen oder bei längerem Fehlen kann ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest gefordert werden.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler zu einer angesagten Klassenarbeit unentschuldig fehlt, erhält er/sie die Note „6“.

Bei ordnungsgemäßer Entschuldigung durch ärztliche Bescheinigung kann die betreffende Lehrkraft der Schülerin bzw. dem Schüler und der/dem Studierenden die Chance geben, den versäumten Leistungsnachweis schriftlich oder mündlich zu erbringen. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schülerin/des Schülers sowie der/des Studierenden einen Ersatztermin zu erfragen. Kann ein Ersatztermin aus Krankheitsgründen nicht wahrgenommen werden, so ist der betreffenden Lehrkraft innerhalb von drei Schultagen wiederum eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Eine Befreiung vom Sportunterricht erfolgt nach Vorlage eines fachärztlichen Attests.

Der/Die Sportlehrer/in kann Schüler/innen und Studierende nur bis zu vier Wochen vom Sportunterricht freistellen. Längeres Fehlen verpflichtet den/die Sportlehrer/in, dies der Schulleitung mitzuteilen.

4. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht muss innerhalb der ersten sechs Wochen nach Schuljahresbeginn bei dem/der Klassenlehrer/in schriftlich erfolgen.

VII. Abmeldung

1. Berufsschüler/innen

Bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses müssen sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch die Erziehungsberechtigten des Auszubildenden die Schule umgehend davon schriftlich in Kenntnis setzen.

2. Vollzeitschüler/innen und Studierende

Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerin/den Schüler schriftlich vom Schulbesuch bei der Schulleitung ab. Die Schulleitung teilt dann den Erziehungsberechtigten mit, wie eine eventuell noch bestehende Berufsschulpflicht abzuleisten ist.

Volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende melden sich selbst schriftlich bei der Schulleitung ab.

Geht eine Abmeldung bei der Schulleitung nicht ordnungsgemäß ein, so haften die Erziehungsberechtigten bzw. der/die volljährige Schüler/in oder die/der Studierende für alle daraus resultierenden negativen Folgen.

3. Abgabe von Schuleigentum

Abschluss- bzw. Abgangszeugnisse und/oder Schulbescheinigungen werden bei Beendigung des Schulbesuches erst dann ausgehändigt, wenn Schulbücher, Unterrichtsmaterialien usw. ordnungsgemäß abgeliefert wurden.

VIII. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt mit dem heutigen Tag (11.12.2014) in Kraft.

Lampertheim, 01.08.2024

Martin Gonnermann
Kommissarischer Schulleiter